

© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	83. IFRS-FA / 23.03.2020 / 09:20 – 10:30 Uhr
TOP:	03 – IASB ED/2019/7 <i>General Presentation and Disclosures</i>
Thema:	EFRAG-Stellungnahmeentwurf
Unterlage:	83_03d_IFRS-FA_PFS_EFRAG_Entwurf_SN_Präs_82_01d

Zwischensumme „Operating profit or loss“



Frage 1

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **unterstützt** die Bemühungen des IASB, die Struktur und den Inhalt der primären Abschlussbestandteile zu verbessern.
- Der „*Operating profit or loss*“ ist eine der am häufigsten verwendeten Zwischensummen. Derzeit mangelt es an einer einheitlichen Verwendung, Bezeichnung und Definition dieser Kennzahl.
- EFRAG unterstützt daher den Vorschlag des IASB, einen „*operating profit or loss*“ zu definieren. Dies würde zu einer Reduzierung der „***diversity in practice***“ und Erhöhung der **Vergleichbarkeit der Abschlüsse** beitragen.
- Hinweis an IASB: Nationale Vorgaben von Regulatoren und Standardsetzern sind zu würdigen.
- In der **Kapitalflussrechnung** werden **Kategorien mit ähnlicher Bezeichnung, jedoch abweichender Bedeutung** verwendet. Es ist daher wichtig, dass der IASB eine klare konzeptionelle Grundlage für die neue Struktur der GuV und die Wechselwirkungen zur Kapitalflussrechnung darlegt, einschließlich der Gründe, warum kein Gleichlauf erzeugt wird.
- EFRAG regt ein **separates Projekt zu IAS 7 Kapitalflussrechnungen** an, um die Kohärenz zur neuen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbessern.

Frage 2

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **unterstützt** den Vorschlag des IASB, die Zwischensumme „*Operating profit or loss*“ und sowie Kategorie „*Operating*“ zu definieren.
- EFRAG begrüßt die vorgeschlagene **Definition der Kategorie „Operating“**,
 - die einerseits Elemente einer positiven Definition aufweist (vgl. Para. 46),
 - andererseits jedoch ein residuales Element beinhaltet (vgl. Para. BC54, BC55)
- Dies ermöglicht die **Berücksichtigung verschiedener Geschäftsmodelle**.
- Klare **Leitlinien** für die **Begriffe der "Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens"** sowie "im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens" sind erforderlich.

Frage 3 – Investments im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivität

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **stimmt den Vorschlägen zu**, da hierdurch die Vergleichbarkeit erhöht wird und den Abschlussadressaten relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- Hinweis an IASB: Nationale Vorgaben von Regulatoren und Standardsetzern sind zu würdigen.
 - Frage an die Konstituenten: Konflikt zu nationalen regulatorischen Vorgaben?
- Klare **Leitlinien** für die **Definition des Begriffs „im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens“** erforderlich:
 - Empfehlung, den Indikator in Para. B31 auch auf „*investments made in the course of an entity's main business activities*“ zu beziehen.
 - Verdeutlichung der Abgrenzung zu Investments, die nicht im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten eines Unternehmens getätigt werden, z.B. durch:
 - Ergänzung von Negativbeispielen
 - Bezugnahme auf den in der Satzung definierten Unternehmensgegenstand
 - Frage an die Konstituenten: Aufteilung von Erträgen aus Investments, die im Rahmen (vs. nicht im Rahmen) der Hauptgeschäftsaktivitäten getätigt werden, machbar?
- Herausforderungen bestehen dann, wenn ein Unternehmen mehrere Hauptgeschäftsaktivitäten verfolgt, insbesondere wenn diese auf Konzernebene anders beurteilt werden als auf Einzelabschlussebene.

Frage 4 – Finanzierung von Kunden als Hauptgeschäftstätigkeit

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **stimmt den Vorschlägen zu**, da hierdurch die Vergleichbarkeit verbessert wird und den Abschlussadressaten relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- **Wahlrecht in Para. 51(b)** steht der Zielsetzung einer Verbesserung der Vergleichbarkeit entgegen
 - Wahlrecht nur sinnvoll, wenn die „Finanzierung von Kunden“ die dominierende Hauptgeschäftsaktivität eines Unternehmen darstellt.
 - Verbot des Ausweises der Zwischensumme „*Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ für Nicht-Finanzunternehmen (z.B. produzierendes Unternehmen, das seine Kunden finanziert) in Para. 64 nicht zielführend
- Frage an die Konstituenten: Allokation nach Para. 51(a) machbar?
- Mögliche **Wechselwirkungen mit** (europäischen) **regulatorischen Vorgaben** sind zu erörtern.
 - Frage an die Konstituenten: Konflikt zu nationalen regulatorischen Vorgaben?

Frage 5

Vorläufige Position von EFRAG (1/2)

- Die gesonderte Kategorie „*Investing*“ kann den Abschlussadressaten **nützliche Informationen** über die Erträge aus Investments liefern, die nicht Teil der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens sind.
- Anregung: Verdeutlichung des **Wesentlichkeitsgrundsatzes in Para. 24** – in Bezug auf die Verpflichtung zum Ausweis der neuen Zwischensummen.
- In Bezug auf **Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten** schlägt EFRAG alternativ vor, diese der **Kategorie „*Investing*“** zuzuordnen.
 - Frage an die Konstituenten: Ausweis in „*Financing*“ oder „*Investing*“?

Frage 5

Vorläufige Position von EFRAG (2/2)

- **Fair Value-Änderungen von Derivaten und Sicherungsinstrumenten:**
 - **Default-Lösung „Investing“** kann dazu führen, dass ausschließlich Fair Value-Änderungen von Derivaten in der Kategorie *Investing* auszuweisen sind. Dies erscheint im Ergebnis insbesondere bei **Banken** fragwürdig, da das Risikomanagement eher der Kategorie *„Operating“* oder *„Financing“* zuzurechnen ist.
 - Sind Fair Value-Änderungen von Derivaten, die **im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens** kontrahiert wurden, in der Kategorie *„Operating“* auszuweisen?
 - Klärungsbedarf: Definition von *„risk management“*.
- **Kosten-Nutzen-Überlegungen:** Übersteigen die zusätzlichen Kosten der Zuordnung der Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie der Fair Value-Änderungen von Derivaten auf die drei Kategorien den Nutzen?
 - Frage an die Konstituenten: Wie aufwendig ist eine Zuordnung auf die Kategorien?

Frage 6

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG unterstützt** die Einführung der **Zwischensumme** „*Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ und die und Definition der **Kategorie „*Financing*“**.
- **Abgrenzungsschwierigkeiten** zwischen der Kategorie „*Investing*“ und „*Financing*“ zu erwarten.
- **Mögliche Komplexitätsreduktion** durch Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten zur Kategorie „*Investing*“.
- In Bezug auf **Erträge und Aufwendungen, die den Zeitwert des Geldes widerspiegeln**, könnte jedoch auch ein Ausweis in der Kategorie „*Operating*“ sinnvoller sein, wenn es sich nicht um Verbindlichkeiten der Finanzierungstätigkeit handelt.
 - **Frage an die Konstituenten:** Handelt es sich in diesem Fall nach Ansicht der Konstituenten um „*Financing*“ oder „*Operating*“?
- Es fehlen Leitlinien zur Behandlung von **inkrementellen Kosten**, die in Zusammenhang mit den Finanzierungstätigkeiten anfallen (Vorschlag EFRAG: analoge Regelung wie in Para. 47(b)).

Frage 7

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG unterstützt** den Vorschlag des IASB, eine **Unterscheidung** zwischen integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen vorzunehmen.
- Ausweisvorgaben sind mit **erheblichem Ermessensspielraum** verbunden.
- Klärung erforderlich, wie die beiden Konzepte der „*Hauptgeschäftsaktivitäten eines Unternehmens*“ sowie „*weitgehend eigenständige und unabhängige Returns*“ miteinander interagieren.
 - Frage an die Konstituenten: Entwicklung weiterer Indikatoren notwendig für die Abgrenzung zwischen „integral“ und nicht-integral“?
- Bezug zur Hauptgeschäftsaktivitäten eines Unternehmens legt nahe, dass integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen wären.
 - Frage an die Konstituenten: Wäre es Hinblick auf die Zwischensumme „*Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ nützlich, wenn die Ertragsteuern, die im Ergebnisanteil von at-Equity bewerteten Beteiligungen enthalten sind, separat dargestellt oder angegeben werden?
- Übertragbarkeit der Vorschläge auf den Ausweis im Einzelabschluss (Bilanzierung der Anteile im Einzelabschluss erfolgt „*at cost*“)?

Frage 8

Vorläufige Position von EFRAG

- EFRAG **begrüßt die Vorschläge** des IASB.
- EFRAG ist der Ansicht, dass die **Definition der Funktionen** dazu beitragen wird, die Abgrenzung zwischen dem Anhang und den primären Abschlussbestandteilen zu verdeutlichen.
- Der Begriff der „*Primary financial statements*“ ist im Allgemeinen bekannt.
- Allerdings konzentriert sich die Beschreibung der Funktionen der primären Abschlussbestandteile zu sehr auf die einzelnen Elemente (i.S. der einzelnen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen) und ist damit zu eng gefasst. Vgl. [Stellungnahme der EFRAG zum Discussion Paper DP/2017/1](#).
- **Aggregation und Disaggregation:** EFRAG begrüßt den prinzipienbasierten Ansatz des IASB (insbesondere auch, dass keine quantitativen Grenzwerte für eine Disaggregation vorgegeben werden).

Frage 9

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG unterstützt** die Vorschläge.
- **Die Leitlinien zur Bestimmung des geeigneten Verfahrens sind geeignet**, diejenige Art der Aufgliederung (d.h. UKV oder GKV) auszuwählen, die die nützlichsten Informationen liefert.
- **Mix der Darstellungsform**
 - Mix in Bezug auf die „*minimum line items*“ vorgesehen (vgl. Para. B47). Dieses sollte – als Ausnahme vom Verbot einer gemischten Darstellungsform – klarer heraus gestellt werden.
 - Verhältnis von Para. B15 zur Mindeststruktur der Gewinn- und Verlustrechnung ist klarzustellen.
 - Fragen an die Konstituenten: Sollte der IASB a) nur eine sortenreine Darstellung nach GKV bzw. UKV, b) grundsätzliche keine Mischformen, aber begrenzte Ausnahmen oder c) Mischformen (ohne Begrenzungen) zulassen?
- EFRAG stimmt dem Vorschlag des IASB einer zusätzlicher Aufgliederung nach Kostenarten, sofern das **Umsatzkostenverfahren gewählt wurde**, zu.
 - Fragen an die Konstituenten: Sind diese Zusatzangaben nach dem GKV nützlich? Sind diese Angaben (nur sehr aufwendig) generierbar?

Frage 10

Vorläufige Position von EFRAG

- **EFRAG begrüßt** die Vorschläge des IASB. Hierdurch würden den Abschlussadressaten **nützliche Informationen** zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen bereit gestellt und die „*diversity in practice*“ in der Berichterstattung **reduziert**.
- EFRAG empfiehlt, den **Anwendungsbereich** der Vorschläge **zu überdenken**:
 - Definition konzentriert sich darauf, ob Erträge/Aufwendungen in der Zukunft erneut anfallen werden, und nicht darauf, ob sie für das **gegenwärtige Geschäft ungewöhnlich** sind.
 - Sachverhalte, die **mehrere Perioden** andauern, können nicht als „ungewöhnlich“ klassifiziert werden.
 - Die Vorschläge enthalten kein Verbot, **einseitig** nur **Aufwendungen** als „ungewöhnlich“ zu klassifizieren.
 - **Überschneidungen mit den Angabevorschriften** anderer Standards, z.B. in Bezug auf aufgegebene Geschäftsbereiche gem. **IFRS 5**, wurden nicht bedacht.
 - Übersetzung des Begriffs „*unusual*“ könnte Schwierigkeiten bereiten.
- Ergänzend schlägt EFRAG zusätzliche Angaben zu den in Para. B15 genannten Sachverhalten vor.
- Klarstellend wäre ein Hinweis – wie bislang in IAS 1.87 – sinnvoll, dass weiterhin keine „außergewöhnlichen“ Posten in der GuV ausgewiesen werden dürfen (vgl. BC128).

Frage 11

Vorläufige Position von EFRAG (1/2)

- EFRAG begrüßt das Bestreben des IASB, Leitlinien zu Management Performance Measures (MPMs) zu unterbreiten.
- **Identifizierte Problembereiche:**
 - Die Definition von MPMs beschränkt sich auf Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen.
 - Frage an die Konstituenten: Anzahl erwarteter MPMs je Unternehmen? Welche MPMs würden berichtet? Wie „relevant“ sind die identifizierten MPMs? Gehen Sie davon aus, dass die neue Struktur der GuV (mit den definierten Zwischensummen) zu einer Ausweitung der Anzahl berichteter MPMs führen wird?
 - „Mandat“ des IASB für Kennzahlen, die außerhalb des IFRS-Abschlusses dargestellt werden?
 - Umfasst der Umfang von „**in der öffentlichen Kommunikation verwendeten**“ Leistungskennzahlen sämtliche unterjährig erfolgte Kommunikation?
 - Verhältnis zu **Kennzahlen, die von Regulatoren vorgeschrieben** sind, bleibt offen.
 - Die Offenlegung der Effekte auf **Ertragsteuern sowie nicht-beherrschende Anteile** stellen eine Herausforderung für die Unternehmen dar.
 - Ist eine veränderte Berechnung von MPMs eine Änderung der Rechnungslegungsmethoden i.S.v. **IAS 8**?
 - Frage an die Konstituenten: Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Angabe?

Frage 11

Vorläufige Position von EFRAG (2/2)

- Faktische Einführung einer Prüfungspflicht für MPMs (auch in Jurisdiktionen, in denen der *Management Commentary* selbst nicht prüfungspflichtig ist).
- Einzelfallbezogene Ausnahmen (wie z.B. zum *gross profit*) sollten vermieden, es sollte prinzipienorientiert formuliert werden.
- Keine Angabepflichten für den Fall, dass Leistungskennzahlen direkt im IFRS-Abschluss kommuniziert werden?
- Interaktion von MPMs mit den nach IFRS 8 berichteten Kennzahlen.
- **Alternativvorschlag 1:** Beschränkung der Angabepflichten auf solche MPMs, die im IFRS-Abschluss berichtet werden und Erweiterung des IFRS Practice Statement 1 *Management Commentary* um Vorgaben zu außerhalb des IFRS-Abschlusses berichteten MPMs.
- **Alternativvorschlag 2:** Beschränkung der Definition der „öffentlichen Kommunikation“ auf diejenige Kommunikation, die gemeinsam mit dem IFRS-Abschluss veröffentlicht wird.
 - Frage an die Konstituenten: Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereichs der Angaben zu MPMs? Wie beurteilen Sie die Alternativvorschläge von EFRAG?
- *Illustrative Example:* Überleitung (Effekte auf Ertragsteuern sowie nicht-beherrschende Anteile) wird vermischt mit der Überleitung der MPMs sowie mit Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen.

Frage 12

Vorläufige Position von EFRAG

- Eine **Definition** von **EBIT** und **EBITDA** wäre für die Abschlussadressaten nützlich und würde die *diversity in practice* verringern.
- Da sie jedoch nicht vom IASB definiert wurden, sollten sie in den **Anwendungsbereich** der **Vorgaben** des IASB **zu MPM** fallen.
- Das **Grundprinzip** hinter der **Liste von Kennzahlen** in **Para. 104**, die nicht als MPM gelten (wie z.B. *gross profit* oder vergleichbare Zwischensummen), sollte geklärt werden. Einzelfallbezogene Ausnahmen (wie z.B. zum *gross profit*) sollten vermieden, es sollten prinzipienorientierte Leitlinien formuliert werden.

Frage 13

Vorläufige Position von EFRAG

- **Ausgangspunkt**
 - EFRAG unterstützt den Vorschlag des IASB, die Zwischensumme „*operating profit of loss*“ als einheitliche Ausgangsgröße für eine indirekte Ableitung der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit vorzuschreiben.
- Ausweis der **Cashflows** aus **gezahlten / erhaltenen Zinsen** sowie **Dividenden**.
 - EFRAG unterstützt die Abschaffung von Wahlrechten für den Ausweis von Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung für **Nicht-Finanzunternehmen**.
- EFRAG empfiehlt dem IASB, **ein separates, umfassendes Projekt zur Überarbeitung von IAS 7 einzurichten**, insbesondere für die Darstellung der Kapitalflussrechnung von **Banken und Versicherungen**:
 - weitere praktische Fragstellungen sollten adressiert werden, und
 - weitergehende Herstellung einer Kohärenz zwischen GuV und Kapitalflussrechnung.
- **Reverse Factoring**: Ausweis in der Kapitalflussrechnung sollte adressiert und spezifische Angabevorschriften für ein „supply-chain financing agreements“ sollten vorgesehen werden.

Frage 14

Vorläufige Position von EFRAG (1/2)

- **Verbesserungsvorschläge zur Darstellung des „Sonstigen Ergebnisses“ (OCI):**
 - EFRAG bedauert, dass die Abgrenzung des *OCI* zur Gewinn- und Verlustrechnung nicht durch den ED/2019/7 aufgegriffen wurde.
 - Vorschläge des IASB werden **nicht zu einer wesentlichen Verbesserung** beitragen, da lediglich die sprachliche **Bezeichnung** der Kategorien des *OCI* geändert wurden.
 - ED sieht keine Angaben dazu vor, in welche **Kategorie** in der **Gewinn- und Verlustrechnung** die *OCI*-Beträge, die einem **Recycling** unterliegen, künftig umgegliedert werden.
- **Vorgeschlagene Änderungen zu MPMs in IAS 34:**
 - **Überleitungsrechnung** in Zwischenabschlüssen (inkl. Auswirkungen auf Ertragsteuern und nicht-beherrschende Anteile) ist **aufwendig**, insbesondere bei multinationalen Konzern mit Tochterunternehmen, die in unterschiedlichen Steuerjurisdiktionen tätig sind.
 - **Anwendungsbereich der MPMS** sollte auf solche Leistungskennzahlen beschränkt werden, die innerhalb des IFRS-Abschlusses berichtet werden.

Frage 14

Vorläufige Position von EFRAG (2/2)

- **Darstellung in den übrigen primären Abschlussbestandteilen**
 - Fokus des ED/2019/7 liegt auf der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Verbesserungspotenzial besteht jedoch auch hinsichtlich der übrigen primären Abschlussbestandteile, z.B.:
 - Vorgaben zur Untergliederung der Bestandteile des Eigenkapitals in der Bilanz
 - Vorgabe einer Definition zur **Verschuldung („Debt“)** mit entsprechenden Angaben im Anhang
 - Vorschläge betreffend die **Darstellung in der Eigenkapitalveränderungsrechnung**: weitergehende Information zu den Komponenten des Eigenkapitals, des Kapitalmanagements, etc.
- **Sonstige Anmerkungen – Darstellung von Umsatzerlösen und –kosten von Unternehmen mit mehr als einem Geschäftsmodell:**
 - Darstellung der Umsatzerlöse und –kosten in separaten Posten je Geschäftsmodell (wie in IE11) oder Zusammenfassung zu jeweils einem einzigen „*line item*“?
 - Allokation von Umsatzerlösen und –kosten (wie in der Segmentberichterstattung nach IFRS 8) auf Basis von Verrechnungspreisen?
 - Frage an die Konstituenten: Sollte der IASB Leitlinien zur Darstellung von Umsatzerlösen und –kosten für Unternehmen mit mehr als einem Geschäftsmodell unterbreiten (inkl. des Verhältnisses zur Darstellung in der Segmentberichterstattung)?